

Bekanntmachung

Vollzug der Baugesetze;

Erlass einer Ergänzungssatzung für den Ortsteil „Steinbrünning“ gem. § 34 Abs. 4 Ziff. 3 Baugesetzbuch (BauGB) – Wiederholung der öffentlichen Auslegung der Planung nach § 3 Abs. 2 i.V.m. § 34 Abs. 6 BauGB

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Saaldorf-Surheim hat in der Sitzung am 11. Oktober 2016 den Erlass einer Ergänzungssatzung für den Ortsteil „Steinbrünning“ gem. § 34 Abs. 4 Ziff. 3 BauGB beschlossen. In der Sitzung am 08. August 2017 wurde die Ergänzungssatzung als Satzung beschlossen. In der Sitzung am 12. Februar 2019 wurde vom Bau- und Umweltausschuss der Satzungsbeschluss aufgehoben und die textlichen Festsetzungen abgeändert. Die neue Planung wurde in der Sitzung am 12. Februar 2019 gebilligt. Grundlage ist die Planzeichnung von Frau Dipl.-Ing. Schmid aus Teisendorf in der Fassung vom 27. März 2017. Der Geltungsbereich der Satzung ist der nachstehend angeführten Planzeichnung zu entnehmen.

Durch die Satzung wird der Innenbereich von Steinbrünning erweitert. Dadurch wird die Möglichkeit zusätzlicher Bebauung geschaffen. Die Verkehrserschließung erfolgt über die bestehende Ost-West verlaufende Verkehrsfläche. In Anpassung an die bestehende Siedlungsstruktur sind nur Wohnhäuser zulässig und die Anzahl von Wohnungen ist auf maximal 2 pro Wohngebäude beschränkt. Aufgrund der Ortsrandlage wird eine maximal zulässige Grundfläche für die Häuser festgesetzt.

ERGÄNZUNGSSATZUNG "STEINBRÜNNING-WEST"

GEMEINDE SAALDORF-SURHEIM

LANDKREIS BERCHTESGADENER LAND



Zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung wird die Ergänzungssatzung gem. § 3 Abs. 1 BauGB erneut öffentlich ausgelegt. Die Auslegung erfolgt in der Zeit vom 28. Februar 2019 bis 29. März 2019 im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Moosweg 2, 83416 Saaldorf, Zimmer 10 während der allgemeinen Öffnungszeiten. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Ergänzungssatzung unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung zur Einleitung einer Normenkontrolle, der eine Ergänzungssatzung zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Saaldorf, 14. Februar 2019

Bernhard Kern
Erster Bürgermeister